



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechß und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonnabend den 20. November 1852.

Stück 15.

Bekanntmachungen.

In Bezug auf die bevorstehende Bevölkerungs-Aufnahme ist zur Beseitigung von Zweifeln höhern Orts angeordnet worden, daß alle inländischen See- und Flußschiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande und deshalb von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, lediglich an diesem letzteren und nicht an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts mitzuzählen sind. Dagegen sollen ausländische See- und Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf preussischem Wassergebiet befinden, sei es, daß sie auf preussischen oder auf fremden Fahrzeugen sich aufhalten, an dem Orte mitgezählt werden, innerhalb dessen Polizeibezirk das betreffende Fahrzeug sich gerade befindet.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich zur Nachachtung hierauf aufmerksam.
Merseburg, den 11. November 1852.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Kreisgericht Merseburg, I. Abtheilung.

Das in der Stadt Merseburg belegene, dem Tischlermeister Johann Christian Weniger gehörige, unter Nr. 461. des Hypothekenbuches über geschlossene Grundstücke der Stadt Merseburg, und unter Nr. 545. des Brandkatasters eingetragene brauberechtigte Haus in der Sirtigasse nebst Zubehör, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau II. einzusehenden Taxe auf 1490 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll auf

den 19. März 1853, Vorm. 11 Uhr, an hiesiger Kreisgerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung von circa 430 Schock Schwarz-Dornen soll im Wege der Licitation in Quantitäten von je 50 Schock an die Mindestfordernden überlassen werden und ist hierzu Termin auf

„Montag den 29. November d. J., Vorm. 11 Uhr“ in unserm Termin-Zimmer anberaumt, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Anlieferung im Termine selbst bekannt gemacht werden, auch vorher in unserer Registratur eingesehen oder gegen Erstattung der Kopialien von derselben abschriftlich zu erhalten sind.

Dürrenberg, den 15. November 1852.

Königlich Preussisches Salzamt.

Holz-Auction.

Montag, als den 29. November, sollen auf dem Gemeinde-Anger zu Burgstaden 60 Stück Ellern und über 100 Stück Weiden auf dem Stämme meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Kaufliebhaber werden ersucht, sich früh 9 Uhr im Gasthause zu Burgstaden einzufinden.

Burgstaden, den 15. November 1852.

Die Gemeinde.

Bekanntmachung.

Die nächste Versammlung unseres landwirthschaftl. Vereins findet statutenmäßig Mittwoch den 24. November c. in dem gewöhnlichen Lokale, Vormittags 10 Uhr, statt, und werden die verehrlichen Vereinsmitglieder zu möglichst zahlreicher Theilnahme an derselben hierdurch eingeladen.

In dieser Versammlung wird über die Seitens des Vereins ausgeführte Drainage Bericht erstattet und Rechnung gelegt werden. Auch werden in derselben, in so weit die Zeit es gestattet, die in der Versammlung vom 31. März c. unerörtert gebliebenen Fragen zur Discussion kommen.

Merseburg, den 17. November 1852.

Der Vorstand des Merseburger landwirthschaftlichen Vereins.
v. Rode.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königl. Kreisgerichts zu Merseburg sollen drei $\frac{1}{2}$ Hufen Feld in Spergauer Flur, den beiden Schwestern Linke daselbst zugehörig, auf den 21. November, Nachmittags 4 Uhr, in der Schenke zu Spergau auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1853 bis Ende December 1855, verpachtet werden. Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Der Ortsrichter daselbst.

Local-Veränderungs-Anzeige.

Vom 20. dieses Monats ab befindet sich mein Verkaufs-local in meinem am Markte belegenen Hause.

Für das mir in meiner frühern Wohnung in so reichem Maße geschenkte Vertrauen verbindlichst dankend, füge ich gleichzeitig die Bitte hinzu, mir selbiges auch in meine jetzige Wohnung übertragen zu wollen.

Ich werde mir es auch hier zur besondern Aufgabe machen, jeden meiner geehrten Abnehmer zufrieden zu stellen.

Merseburg, den 20. November 1852.

Eduard Mohr, Fleischermeister.

Mehl-Verkauf.

In der Altenburg Nr. 811. wird die Meze Roggenmehl
à 8 Pfd. schwer, für 9 Sgr. verkauft.

J. C. Wächter.

Ein freundliches **Logis** steht sofort zu vermieten, Sixti-
gasse Nr. 587. **Finkgräfe**, Tischlermeister.

Die gegen **Kopfleiden** aller Art vielfach bewährten

Aechten Ohren-Magnete

(à Paar mit Gebrauchs-Anweisung in eleg. Carton 1 Thlr.),
sowie die mit vielem Nutzen gegen **Schreibkrampf**,
Bittern und **Schwäche** in den Händen anzuwendenden

Goldberger'schen thermo-electrischen

Finger-Ringe

(à Stück mit Gebr.-Anw. **Prima**: 1 Thlr., **Secunda**:
20 Sgr., sind stets **ächt** zu haben in der **Sarcke'schen**
Buchhandlung.

Gummi-Schuhe

mit **Lederfutter** und **Sohlen** in allen Größe empfiehlt
Gustav Lots am Markt.

Gummi-Auflösung,

das bewährteste Mittel, um alles Schuhwerk wasserdicht zu
erhalten, ist fortwährend zu haben bei

Gustav Lots am Markt.

Ein hölzerner **Schweineföven** ist zu verkaufen. Zu
erfragen in der Redaction des Kreisblattes.

Am 16. November ist ein **schwarzer Pudel** zuge-
laufen mit Halsband, **Z. M. 180.** gezeichnet.

Derselbe kann in **Empfang** genommen werden gegen die
Insertionsgebühren und ist das Nähere zu erfahren bei

Gustav Lots.

Schwurgerichtshof in Naumburg.

Am 12. November.

1) Die verehel. Schachtarbeiter **Lippert**, Johanne Sophie
geb. Ködiger aus Leuchern, schon 6 Mal wegen Dieb-
stahls und 1 Mal wegen Beleidigung eines Beamten im
Dienst bestraft, ist verdächtig, am 23. Januar d. J., früh zwis-
chen 4 und 5 Uhr, ihrer Hauswirthin aus deren Tags zuvor
mit einem Vorlegeschloß verschlossenen Keller eine Quantität
Kartoffeln entwendet zu haben. Obwohl das Schloß geöffnet
war, so sah man doch nicht die geringsten Spuren der Gewalt
daran. In Folge der stattgehabten Ermittlungen ist die
ic. Lippert eines Diebstahls — durch künstliche Deffnung eines
Vorlegeschlosses — und im wiederholten Rückfalle des Dieb-
stahls an sich angeklagt, von den Geschwornen aber nur wegen
einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle für Schuldig
befunden, weshalb sie zu 2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr
Polizeiaufsicht verurtheilt wurde.

2) Der Handarbeiter **Friedrich Wilhelm Denstedt** aus
Bibra, 19 Jahre alt und noch nicht in Untersuchung gewe-
sen, ist eines Verbrechens angeklagt, bei dessen Verhandlung
vor dem Schwurgericht die Räume des Saales dem Publikum
nicht geöffnet waren. Er ist bei seinem Geständnisse ohne Ge-
schworne zu 2 Jahre Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Ein **Bediente**, der sich durch gute Zeugnisse ausweisen
kann, wird gesucht. Das Nähere in der Expedition dieses
Blattes.

Einen **Lehrburschen** sucht unter billigen Bedingungen
sodort der Schuhmachermeister **Friedrich Wernicke** in der
Delgrube Nr. 329.

Einladung.

Mit nächstkommendem Montag, als
den 22. dieses Monats,
halte ich mein **Kirmesfest**, wozu ich meine werthen Gäste,
Freunde und Gönner hierdurch ganz ergebenst einlade.

Vorstadt Neumarkt vor Merseburg, den 15. November 1852.
Graffel im Augarten.

Es ist am Donnerstag Abend auf der Halleschen Straße
eine **Sufaren-Mütze** gefunden worden, der Berlierer kann
solche in der Exped. d. Bl. wieder zurückerhalten.

Am 24. Sonntag nach Trinitatis (Todtenfeier) predigen in der
Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. **Simon**; Nachm. Herr
Adj. **Weise**.

Früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Diac.
Simon.

Stadtkirche: Vormittags Herr Pastor **Schellbach**; Nachmittags un-
bestimmt.

Nach der Vormittagspredigt öffentliche Communion, gehalten vom Herrn
Pastor **Schellbach**.

Neumarktskirche: Herr Pastor **Triebel**.

Altenburger Kirche: Herr Pastor **Urtel**.

Kirchennachrichten von Schaffstädt: October.

Geboren: dem **Dr. Wendenburg** ein Sohn; dem **Wildpretshändler**
König eine Tochter; dem **Deconom Rauchfuß** ein Sohn; dem **Schuhmachermstr.**
Kimmer ein Sohn; dem **Handarbeiter Sittig** ein Sohn; dem **Bürger Löpfer**
ein Sohn; dem **Rathskellerwirth Kinaß** ein Sohn; dem **Handarbeiter Ebert**
eine Tochter. — **Getrauet**: der **Cinwehner G. Bezold** mit **H. Fuß** hier.
— **Gestorben**: ein unehel. Sohn, 2 J. alt, an der Wassersucht; der **Hand-**
arbeiter Klemm, 40 J. 4 M. alt, verunglückt; die **Witwe Reinhard**, 51 J.
alt, an der Auszehrung; eine Tochter des **Wildpretshändlers König**, 12 J.
alt, an Krämpfen.

Am 13. November

standen 2 Verbrecher vor den Schranken des Schwurgerichts,
welche ebenfalls solcher Verbrechen angeklagt waren, bei dessen
Verhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Der erste, **Handarbeiter Friedrich Karl Donner** aus
Zeitz, 17 Jahre alt, wird für schuldig erachtet und mit 4
Jahren Zuchthaus belegt.

Der zweite, **Weberlehrling Christian Wilhelm Schäffner**
aus **Hemleben**, 17 Jahre alt, der in voriger Schwurger-
richts-Periode wegen dieses Verbrechens freigesprochen, jedoch
in Folge der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Nichtig-
keitsbeschwerde nochmals vor das Schwurgericht verwiesen wurde,
wird diesmal mit 2 Jahren Zuchthausstrafe belegt.

Am 15. November.

1) Der **Stellmachermeister Franz Friedrich Schumann**
aus **Theißen**, 29 Jahre alt und noch nicht in Untersuchung
gewesen, schuldete der Salarienkasse des Königl. Kreisgerichts
zu **Zeitz** zwei verschiedene Summen, worüber ihm Rechnungen
zugestellt waren. Auf beide Posten leistete Schumann Ab-
schlagszahlungen. Als der Gerichtsbote die Restbeträge ein-
ziehen wollte, producirte der Schumann die Quittungen, in
welchen über höhere Summen quittirt, als wirklich bezahlt
waren, und zeigte der Augenschein deutlich, daß mit anderer

Tinte, als die des Gerichtsboten, hineingeschrieben war. Der 1c. Schumann, welcher leugnet, die Fälschungen bewirkt zu haben, sucht die Entstehung derselben auf folgende Weise darzustellen. Zuerst habe er 5 Thlr., dann 1 Thlr. 6 Sgr. bezahlt. Von dem Gesamtbetrage der beiden Rechnungen, 11 Thlr. 2 Sgr., seien daher noch 4 Thlr. 26 Sgr. rückständig gewesen. Diese habe er am 29. April bezahlt und der Gerichtsbote der Kürze halber über die ganze Summe auf die eine Rechnung von 4 Thlr. 11 Sgr. quittirt, während er sie eigentlich hätte theilen und auf dieser Rechnung über 4 Thlr. 11 Sgr., auf der andern über die daran noch rückständigen 15 Sgr. quittiren müssen. Alle in der Voruntersuchung ermittelten Umstände ließen aber die Ausrede des Schumann nicht glaubhaft erscheinen und ist er daher wegen Urkundenfälschung in den Anklagestand versetzt. Bei der Verhandlung erhielten jedoch die Geschwornen die Ueberzeugung von der Unschuld, in Folge dessen der Ausspruch des Nichtschuldig und somit die Freisprechung des Angeklagten erfolgte.

2) Der Schuhmachermeister und Kirchenvoigt Karl David Täubert aus Weissenfels, 64 Jahre alt, noch unbescholten, ist eines Verbrechens angeklagt, bei dessen Verhandlung vor dem Schwurgericht die Deffentlichkeit ausgeschlossen ist. Es erfolgte das Schuldig und die Verurtheilung des Angeklagten zu 3 Jahren Zuchthausstrafe.

Am 16. November.

1) Der Ziegeldecker Johann Heinrich Peter aus Zeitz, 31 Jahre alt, schon mehrfach wegen Schlägerei bestraft, und der Handarbeiter Friedrich Ferdinand d'Elfa, ebendaher, 28 Jahre alt, 3 Mal wegen Diebstahls bestraft, sind, und zwar der erstere wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung eines Menschen, der letztere wegen Theilnahme daran, in Anklagestand versetzt.

Am 10. April d. J. ließ der Weber Schleif zu Zeitz sein Haus vom Maurer Falk abputzen und gerieth letzterer bei dieser Gelegenheit mit dem hinzugekommenen Peter in Streit, der bald zu Thätlichkeiten überging. Um diesen Streit zu schlichten, trat der Weber Schleif hinzu, wurde jedoch in die Balgerei mit verwickelt, so daß ihm seine beiden Söhne zu Hülfe eilten. Die streitenden Theile bis auf Peter flüchteten sich endlich ins Haus und schickte der Weber Schleif seinen 15 jährigen Sohn Gustav nach der Polizei, dessen Rückkunft nun von dem in der Nähe des Hauses verbliebenen Peter abgewartet und dabei geäußert wurde: „das Luder soll mir heute Abend nicht herein.“ Inzwischen kehrte der Gustav Schleif zurück. Der Peter rief dem an der andern Seite des Schleiffischen Hauses stehenden d'Elfa, welcher herbeigekommen war, zu, den Gustav Schleif aufzuhalten. Dieser erfaßte daher denselben und warf ihn dem Peter in die Arme. Peter faßte den jungen Schleif bei den Haaren, stieß ihn mehrmals auf die Erde, warf ihn an die Erde und trat ihn mit Füßen. Dann riß er ihn wieder auf, schlug ihn ins Gesicht und warf ihn wieder zur Erde, in Folge dessen der Schleif sprach- und besinnungslos liegen blieb und 14 Tage lang unter Behandlung eines Arztes krank lag. Nach dieser Zeit entwickelte sich neben der Schwäche und Hinfälligkeit des Schleif noch ein doppelter Leistenbruch, was beides nach dem Gutachten des Arztes eine Folge der erlittenen Mißhandlung ist. Die Geschwornen sprachen nur gegen Peter das Schuldig aus und wurde demnach dieser zu 3 Jahre Zuchthaus verurtheilt, der d'Elfa aber freigesprochen und in Freiheit gesetzt.

2) Die verehel. Christiane Herbert, geborne Brandt aus Braunsdorf, 27 Jahre alt und wegen schwerer vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen in Anklagestand versetzt, wurde am 30. November v. J. von ihrer Schwester,

der unverehel. Johanne Brandt, welche in Bedra diente, und nachdem die letztere mit der ebenfalls daselbst dienenden unverehel. Mathilde Barth kurz zuvor einen Streit gehabt und die Johanne Brandt von derselben ein Paar Ohrfeigen erhalten hatte, gebeten, nach Bedra zu kommen. Nachdem die Angeklagte sich auch eingefunden und mit ihrer genannten Schwester in die Küche begeben hatte, haben sie die 1c. Barth an die Erde geworfen, geschlagen, gestoßen und mit Füßen getreten, und hat namentlich die Herbert auf ihr gekniet.

Durch diese erlittenen Mißhandlungen ist die Barth nicht allein länger als 20 Tage arbeitsunfähig gemacht worden, sondern hat auch einen Leistenbruch höchst wahrscheinlich in Folge derselben erhalten, welcher schwerlich jemals wieder beseitigt werden, vielmehr ihr Leben lang behalten wird, der zwar das Leben nicht unmittelbar gefährdet, aber doch unter Umständen lebensgefährlich werden kann und die Barth nöthigt, nicht nur beständig ein Bruchband zu tragen, sondern auch auf Anstrengungen, wie die Führung des Hauswesens sie verlangt, zu verzichten. Es wurde ausgeführt, daß gerade nicht anzunehmen sei, daß die Angeklagte und ihre Schwester beabsichtigt haben, der Barth einen Leistenbruch zuzufügen, so seien doch die Mißhandlungen derselben vorsätzlich und absichtlich erfolgt.

Nachdem 2 der vorgeladenen Aerzte darin übereinstimmten, daß der fragl. Bruch schon im Entstehen begriffen gewesen sein müsse, weil sonst die Barth gleich nach der Mißhandlung von den heftigsten Schmerzen und Wundfieber befallen worden wäre, was nicht der Fall gewesen, und nachdem der Verteidiger, Rechtsanwalt Bromme, eine gediegene Rede gehalten, erfolgte der Ausspruch des Nichtschuldig und somit die Freisprechung der Angeklagten. Demnachst erfolgte auch die sofortige Freilassung der letztern.

Luther über die Frauen.

(Aus den Tischreden.)

Als Lucas Cranach der Aeltere Dr. Luthers Hausfrau gemalt hatte und Luther das an der Wand hängende Gemälde ansah, sprach er: Ich will einen Mann dazu malen lassen und solche zwei Bilder jen Mantua auf das Concilium schicken, und die heiligen Väter, allda versammelt, fragen lassen, ob sie lieber haben wollen den Ehestand oder das ehelose Leben der Geistlichen. Darauf fing er an, den Ehestand zu preisen, daß er Gottes Ordnung wäre, und schloß damit, daß man billig Alles, was an einer Frau gebrechlich sei, übersehen möge, da sie als Mutter aller Lebendigen solche Ehre und Herrlichkeit habe.

Ein andermal sprach er: Ein Weib ist ein freundlicher und holdseliger Gesell des Lebens. Es erzieht Kinder, regiert das Haus und theilt ordentlich aus, was der Mann erwirbt, daß es zu Rath gehalten und nicht unnütz verthan, sondern einem Jeden gegeben werde, was ihm gebührt. Daher die Weiber Hauseshren genannt werden, daß sie sollen daheim stillsitzen und des Hauses Schmuck und Zierde sein.

Ferner: die höchste Gnade und Gabe Gottes ist, ein fromm, freundlich, gottesfürchtig und häuslich Gemahl haben, mit der Du friedlich lebest, der Du darfst Dich selbst und all Dein Gut vertrauen und die sich also gegen Dich hält, daß Du fröhlich wirst, wenn Du auf dem Wiederwege des Hauses Spizen siehst.

Nur allzugroße Beredsamkeit will er an den Frauen nicht loben, und meint, es siehe ihnen besser an, daß sie stammeln, denn daß sie sehr beredt seien. Namentlich taue es nicht, wenn sie außer der Haushaltung reden; denn das Weib sei geschaffen zur Haushaltung, der Mann aber zu öffentlichen Händeln, die zu führen und zu verwalten.

Was seine eigene Hausfrau, die Käthe, betrifft, so sagt er von ihr, er achte sie theurer, denn das Königreich Frankreich und der Benediger Herrschaft, denn ihm ein fromm Weib von Gott geschenkt wäre.

Daß er die Frauen nebst Wein und Gesang zu den Dingen rechnet, die ein rechter Mann lieben müsse, ist bekannt.

Manche parfümirte Dame würde sich wundern, wenn sie wüßte, woher der Inhalt ihrer Niesfläschchen kommt. Der Bericht der Sachverständigen über die vorjährige Londoner Ausstellung hat darüber merkwürdige Aufschlüsse gegeben. „Zuselöl — sagt der Dr. Playfair — dient zur Fabrikation von Cognac und Whiskey. Mit Schwefelsäure und essigsaurem Kali destillirt, giebt es Birnenöl; mit Schwefelsäure und doppelchromsaurem Kali, Aepfelöl. Ananasöl, das heute vielfach zur Fabrikation des Ananasale dient, wird gewonnen aus einer Mischung von faulem Käse und Zucker; das künstliche Mandelöl, von Conditoren und Seifenfabrikanten vielfach gebraucht, aus Salpetersäure und Steinkohlentheer. Manche schöne Stirn reibt sich mit Eau de Mille Fleur, ohne zu wissen, daß der Hauptbestandtheil desselben aus der Jauche der Kuhställe genommen wird.“ Wir haben uns deswegen nicht über Betrug zu beklagen, sondern über die Entwicklung der Chemie zu freuen. Diese künstlichen Fabrikate enthalten ganz dieselben Stoffe, die man früher aus den Früchten und Blumen zog. Aus der Zersetzung der letzteren hat man die Zusammensetzung der ersteren gelernt. Eine andere Frage ist, ob die Parfümeriehändler berechtigt sind, für ein mit geringen Kosten herzustellendes Fabrikat denselben Preis zu fordern, der früher gerechtfertigt sein mochte. Die Erledigung dieser Frage müssen wir der Konkurrenz überlassen.

Aus Schlessien. Wie gefährlich es ist, Geisteskranken die Freiheit zu geben, mag folgender Vorfall beweisen. Die Frau des Hofwärters Niesatz in Schierakowitz bei Gleiwitz hatte voriges Jahr, im August, ihrem zwei Jahre alten Kinde den Kopf mit einer Art abgehauen, worauf sie nach Gleiwitz ins Gefängniß gebracht ward. Ihr Mann ging aus dem Dienste, kam nach Bitschin bei Kosel, woher er gebürtig war, und wo er noch 2 Kinder hatte. Die Frau wurde ihm im April d. J. nachgeschickt, ihr später von dem Koseler Kreisgerichte ein Curator gegeben, und dem Dorfgerichte auch die Beaufsichtigung empfohlen. — Am 4. November ging der Mann nach Kosel zum Wochenmarkte, seine Schwester, welche die Beaufsichtigung des Hauses hatte, sah um die Mittagsstunde nach ihrem Vieh, und diese Zeit benutzte die Geisteskranke, indem sie sich eine kleine Art verschaffte, mit der sie ihrem 4 Jahre alten Jungen den Kopf abhieb. Als das 6 Jahre alte Mädchen während dessen nach der Stube kam, packt die Mörderin auch dieses, wirft es zur Erde, und haut ihm ebenfalls den Kopf ab, so daß er nur vorn an der Haut noch hängen blieb. Der Kopf des Knaben war gänzlich vom Rumpf getrennt. Nach geschehener That deckte das Weib ihre Opfer mit der Schürze zu. Sie ist der That geständig, erzählt, wie sie es gemacht hat, und sagt: was sollen die Kinder hier zur Plage. Die Uebelthäterin ist heut sofort an das Koseler Kreisgericht abgeliefert.

Weißenfels. Wieder ein Unglücksfall in Folge unvorsichtiger Aufbewahrung der sogenannten Streichhölzer. Die Mutter eines noch nicht zweijährigen Kindes bewohnt mit demselben eine Stube in einem Hause der Zeiger Vorstadt in

Weißenfels. Sie ist, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, genöthigt, den Dienst einer Aufwartung zu besorgen, muß also ihr Kind während ihrer Abwesenheit vom Hause allein lassen. Am Donnerstage, den 4. November e., geht sie ebenfalls ihrer gewohnten Beschäftigung nach, und überträgt die Aufsicht über ihr Kind einem 12jährigen Mädchen. Das Kind schläft in seinem Bettchen bald ein, und das die Aufsicht führende Mädchen will die Zeit dieses Schlafes benutzen, um Kartoffeln zu stoppeln: das Kind wird daher von ihr eingeschlossen. Bald darauf erwacht aber das Kind, sieht sich, wie wahrscheinlich schon öfter geschehen, allein, ergreift die ihm nahestehenden Streichhölzchen, um damit zu spielen, diese entzündeten sich, fallen auf das Bette, dasselbe brennt an, das Kind weiß sich nicht zu helfen, sein Schreien wird zwar gehört, aber die verschlossene Thüre kann nicht sofort geöffnet werden, und mittlerweile ist das Kind nicht verbrannt allein — sondern vom obern Brusttheil bis auf die Fußzehen zu Kohle verbrannt, so daß unter Andern die Leber im Leibe gebraten war. Ein schrecklicher Tod und zugleich eine Warnung für Eltern, die Streichhölzchen so zu verwahren, daß Kinder sie nicht erreichen können.

In einem Journal von Sidney wird über Mangel an Schäfern in einem Bezirke sehr geklagt. Die Schäfer werden mit Gold bezahlt, nur um die Wolle einzubringen, und Personen aller Stände und Leute aller Länder geben sich als Schäfer her. In einem Bezirke bestand das Schäferpersonal aus dem seltsamsten Gemische der verschiedensten Stände. Ein Apotheker, ein Schneider, vier Matrosen, ein Kellner, ein bankrotter Kaufmann, ein Erlieutenant der ostindischen Compagnie, ein Zigeuner, ein Eingalese, ein portugiesischer Jude, ein Tanzmeister und ein schwarzer Dudelsackpfeifer hüteten die Heerden.

Die Niesenkartoffel. Unter diesem Namen erhielt Herr Daguerreotypist Beckmann in Leipzig im Jahre 1848 aus Amerika eine Kartoffel, welche sich durch manche Vorzüge vor allen bei uns bekannten Sorten auszeichnet. Sie stammt aus dem Staate Wisconsin (Nordamerika) und hat sich bis jetzt, obgleich man sie absichtlich zwischen frange Kartoffeln pflanzte, kerngesund erhalten. Die Frucht ist etwas größer als unsere gewöhnliche Kartoffel, länglich rund, mit rother Schale, inwendig gelb wie Eidotter, mehreich und von vorzüglichem Geschmack, so daß sie für Brennereien und für Wirtschaften gleich vortheilhaft zu verbrauchen ist und deshalb wohl die Beachtung der Herren Deconomen verdient. Das Kraut erreicht die enorme Höhe von 12—14 Fuß (im Aker die Hälfte), weshalb diese Kartoffel, da sie gegenwärtig noch zu den Seltenheiten gehört, auch als Schatten bringende Gartenpflanze verwandt werden kann. Blüten findet man sehr wenige am Kraute und nur vereinzelt, jedoch bringen sie keine Saamenknollen. Jede Frucht kann, wie die gewöhnliche Kartoffel, in so viele kleine Stücke geschnitten werden, als Augen daran sind, so daß man mit einem Pfunde circa 30 Quadratfuß bestecken kann. Bei der Aussaat thut man wohl, dieselben dicht zu stecken und später zu versehen; in sandigem, wenig gedüngten oder ausgemergelten Boden gedeiht sie am besten, so daß man sie auf ungedüngtes Stoppelfeld setzen könnte. Herr Beckmann hat bis jetzt von der einzigen Kartoffel, welche ihm zu Theil wurde, etwa 3 Centner geerntet und verkauft das Pfd. zu 25 Ngr. Bei Partien von 10 Pfd. 1 Pfd. Rabatt, excl. Emballage. (Leipz. Dorfanzeiger.)

In dem Aufsatz: Gute Bilderbücher, im vor. St. d. Bl. ist zu lesen statt „die für Ebenmaß“ „Sinn für Ebenmaß“.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des G. Jurk.

Druck und Verlag von Kobitzsch'schen Erben.